

Ein Leser fragt –  
WVM antwortet

► Krankenversicherung

### Kapitalleistung aus einer bAV mit Alter 59 beitragspflichtig

| Ein WVM-Leser möchte wissen, ob eine originär im Versicherungsvertrag fest vereinbarte Kapitalleistung aus einer bAV beitragspflichtig in der Krankenversicherung ist, die jemand im Alter von 59 erhält. Wir haben den GKV-Spitzenverband gefragt. |

**Antwort |** Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 14.11.2003 wurde im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung u. a. geregelt, dass vom 01.01.2004 an alle Kapitalleistungen beitragspflichtig sind, die der Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen. Die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen, die als Kapitalleistung gewährt werden, gilt für alle Versorgungszusagen – auch in laufenden Verträgen –, bei denen der Versicherungsfall (Versorgungsfall) nach dem 31.12.2003 eintritt.

Spricht: Alle originär vereinbarten Kapitalleistungen (schon im Versicherungsvertrag fest als Kapitalleistung vereinbart), die der Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, – also auch solche aus einer bAV – sind beitragspflichtig (wenn der Versicherungsfall nach dem 31.12.2003 eingetreten ist). Das Alter – hier 59 Jahre – spielt keine Rolle. Denn es kann sich auch bei diesem (rentenfernen) Alter um eine betriebliche Altersversorgung nach § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V (ggf. in Verbindung mit Abs. 1 S. 3) handeln.

► Altersversorgung

### Pensions-Sicherungs-Verein legt Beitragssatz für 2017 fest

| Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), der im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten zahlt, hat seinen Beitragssatz für das Jahr 2017 auf 2,0 Promille festgelegt. Ein Vorschuss für 2018 wird vorerst nicht erhoben. Die Entscheidung darüber soll im ersten Halbjahr 2018 fallen. |

► IWW-Webinare

### Aktuelle IWW-Webinare für das Maklerunternehmen

| Das IWW Institut bietet Ihnen die Möglichkeit, sich in zweistündigen Webinaren bequem fortzubilden. Folgende Webinare sind für Sie interessant: |

#### ■ Übersicht: IWW-Webinare

26.01.2018	<b>IWW-Webinare Löhne und Gehälter Topinformiert in der Lohnabrechnung</b> Schwerpunktthema: Neues für die Lohnabrechnung im Jahr 2018 Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. <a href="http://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter">www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter</a>
20.02.2018	<b>IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein Vereine sicher führen und beraten</b> Referent: Wolfgang Pfeffer, Schriftleiter des IWW-„VereinsBrief“ <a href="http://www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein">www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein</a>

#### SEMINAR

Sich mit Webinaren  
bequem fortbilden

